



Satzung

des

Reiterverein Kannenbäckerland e.V.

**Registriert
beim Amtsgericht Montabaur**

Satzung des Reiterverein Kannenbäckerland e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Kannenbäckerland e.V.“
Sein Sitz ist Höhr-Grenzhausen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Er ist Mitglied im "Sportbund Rheinland e.V." und im "Pferde-Sport-Verband Rheinland-Nassau e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe des "Reiterverein Kannenbäckerland e.V." ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Reitsportes zu ermöglichen, die Ausbildung der Mitglieder in Haltung und Umgang mit Pferden zu fördern und im Reiten und Fahren zu schulen.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung von 1978 auf der Grundlage des Amateursportes.

Hierzu betreibt und unterhält der Verein seine Reitanlagen mit Stall und Nebenanlagen, die allen Mitgliedern zur Verfügung stehen. Für die Benutzung der Anlagen ist die „Betriebs- und Reitordnung“ für die Mitglieder verbindlich.

Keine Person erhält in ihrer Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch ungerechtfertigte, hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereines werden durch monatliche Beiträge der Mitglieder, Reitgebühren, Umlagen, Fördermittel, Spenden und Pachten aufgebracht.

Im Rahmen ihrer Verfügbarkeit dienen die Mittel zur Finanzierung

- von Unterhalt und Ausbau der Gebäude, Anlagen, Sportgerät und -einrichtungen,
- des Kapitaldienstes, der Versicherungen und der Beiträge an Sportbund und Verbände,
- der laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten,
- der Förderung der Reitausbildung,
- der Abhaltung und des Besuches von Reitlehrgängen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften

Mitglied kann jede Person werden, die am Reit- und Fahrsport interessiert ist.
Der Verein kennt folgende Mitglieder:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied ist jeder, der den Reit- oder Fahrsport aktiv betreibt.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Reitverein Kannenbäckerland e.V. unterstützt und seine Ziele fördert. Ein Übergang vom aktiven zum passiven Mitglied erfolgt auf Antrag.

Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder aktiver und passiver Mitglieder werden.

Jugendmitglieder sind Jugendliche ohne eigenes Einkommen:

- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Schüler, Studenten und Auszubildende.

Ehrenmitgliedschaften werden auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für besondere Verdienste um den Verein verliehen.

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, richtet einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme stimmt der Vorstand ab. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, den monatlichen Beitrag und von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen oder Spenden bzw. Sonderbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Der Beginn der Mitgliedschaft wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand verpflichtet Neuaufgenommene zur Einhaltung dieser Satzung und der „Betriebs- und Reitordnung“. Die Satzung wird jedem neuen Mitglied zugeleitet. Die Betriebs- und Reitordnung wird ständig und für jeden sichtbar in der Vorhalle ausgehängt.

Jedes Mitglied, das ein Pferd in den vereinseigenen Stall einstellt, schließt einen Einstellungsvertrag mit dem Pächter unserer Anlage ab. Gleichzeitig ist eine Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen und dieses dem Vorstand unter Vorlage der Police zu melden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich erklärt sein. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, nach Anhören des Betroffenen, durch den Vorstand erfolgen wegen:

- unsportlichen Benehmens oder vereinschädigenden Verhaltens,
- Verstoß gegen diese Satzung, die Betriebs- und Reitordnung sowie Nichtbefolgen von Anweisungen der Vorsitzenden oder anderer Vorstandsmitglieder,
- Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen oder anderer Sonderbeiträge und Umlagen trotz erfolgter zweimaliger Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann vor der Jahreshauptversammlung Einspruch erhoben werden. Diese Versammlung stimmt über den Ausschluss ab.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt jährlich durch den Vorstand schriftlich und durch Aushang. Zwischen dem Tag der Einladung (Zugang bzw. Aushang) und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe der monatlichen Beiträge und ggf. erforderlicher Umlagen. Sie wählt zwei Kassenprüfer. Sie beschließt die Anzahl der durch die aktiven Mitglieder und Jugendmitglieder zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden oder den dafür zu zahlenden Stundenlohn.

Sie erteilt dem Vorstand jährlich Entlastung. Sie wählt alle zwei Jahre einen Vorstand. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können, so bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von wenigstens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis gegeben und aktenkundig gemacht wird.

§ 6 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem

- Hauptvorstand: Erster Vorsitzender
 Zweiter Vorsitzender
 Schatzmeister
 Schriftführer
 Verwalter der Liegenschaften

- erweiterter Vorstand: Sportwart
 Jugendwart
 Platz- und Gerätewart
 Pressewart
 Turnierwart
 Breitensportwart

Bei Bedarf kann der Hauptvorstand eine Änderung des erweiterten Vorstandes für jeweils definierte Aufgabengebiete beschließen. Die Änderung ist durch Aushang möglichst zeitnah (unmittelbar) mitzuteilen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der erste Vorsitzende wird in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorschläge für den 1.Vorsitzenden müssen 8 Tage vor der Wahl schriftlich beim amtierenden Vorstand eingereicht werden. Er schlägt die übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes vor. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder werden durch Aushang bekanntgegeben.

Der erste Vorsitzende führt den Vorstand des Vereines. Der zweite Vorsitzende ist sein Vertreter und unterstützt ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Erster und zweiter Vorsitzender arbeiten in enger Abstimmung miteinander.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden im Sinne § 26 BGB vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den ihnen übertragenen Aufgaben. Der erste Vorsitzende kann ihnen für ihr Gebiet begrenzte Zeichnungsermächtigung erteilen. Im Innenverhältnis des Vereines sind alle Mitglieder des Haupt- und erweiterten Vorstandes zeichnungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beauftragt der erste Vorsitzende ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes. Scheidet der erste Vorsitzende aus, übernimmt der zweite Vorsitzende kommissarisch den Vorsitz bis zur Neuwahl des Vorstandes.

§ 7 Tätigkeiten des Vorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung des Vereines.

Insbesondere ist er zuständig für

- die Einberufung der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- die Durchführung der Beschlüsse,
- die Bewilligung von Ausgaben,
- die Aufnahme, den Austritt, den Ausschluss und Maßnahmen gegen Mitglieder,
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen es verlangen.

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte des Vereines zu führen.

Ausschüsse

Sofern erforderlich, werden für den laufenden technischen und sportlichen Betrieb oder für Veranstaltungen Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Diese Ausschüsse sind für ihren Aufgabenbereich dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 8 Verstöße

Bei Verstoß gegen diese Satzung, die Betriebs- und Reitordnung und bei Schädigung der Vereinsinteressen können auf Beschluss des Vorstandes, nach Anhörung des Betroffenen, folgende Maßnahmen durch den Vorstand verhängt werden:

1. – Rüge
2. – Geldbuße bis zu 1/3 der jeweils gültigen Aufnahmegebühr
3. – Ausschluss aus dem Verein.

Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Vorstand kann den Ehrenrat einberufen, um seine Entscheidung vorzubereiten.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes tätig, wenn

- Maßnahmen gem. § 8 dieser Satzung der Vorbereitung bedürfen, insbesondere vereinschädigendes Verhalten zu ahnden ist,
- Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern der Kameradschaft, den Interessen oder Ansehen des Vereins wesentlich schaden.

Dem Ehrenrat gehören drei Vereinsmitglieder an. Sie sowie drei Ersatzmitglieder werden vom Vorstand in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen, die zwischen den Neuwahlen des Vorstandes liegt und werden von dieser bestätigt. Sie bleiben für zwei Jahre im Amt.

Die Mitglieder des Ehrenrates und die Ersatzmitglieder sollen mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein, dem Verein mehr als fünf Jahre angehören und dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

Der Ehrenrat tagt nicht öffentlich. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Er soll

- die Betroffenen und ggf. Beteiligten anhören,
- sich um gütliche Einigung bemühen,
- dem Vorstand die weitere Behandlung vorschlagen.

Weigert sich ein Mitglied, vor dem Ehrenrat zu erscheinen, wird es für die Dauer der Weigerung von der Nutzung vereinseigener Reitanlagen und Kennzeichen ausgeschlossen. Die Mitteilung ergeht vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an den Pferde-Sport-Verband RHEINLAND-NASSAU e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Reitsportes verwendet werden darf.

§ 11 Wirksamwerden der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.März 2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Satzungen werden mit diesem Zeitpunkt ungültig.